

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. April 2006, RRB Nr. 2006/697

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	6
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen.....	7
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
4.1 Vorbemerkung: Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	7
4.2 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.....	7
4.3 Änderung der Zivilprozessordnung	9
4.4 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation	9
4.5 Änderung der Strafprozessordnung	10
4.6 Änderung des Stipendiengesetzes.....	10
4.7 Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal	10
4.8 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern	11
4.8.1 Allgemeines	11
4.8.2 Zu den einzelnen Bestimmungen	12
4.9 Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.....	13
4.10 Änderung des Gemeindegesetzes.....	13
4.11 Änderung des Bürgerrechtsgesetzes	14
5. Rechtliches	14
5.1 Rechtmässigkeit.....	14
5.2 Zuständigkeit.....	14
6. Antrag	14
7. Beschlussesentwurf	15

Kurzfassung

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG) angenommen. Dieses Gesetz führt einen neuen Zivilstand („in eingetragener Partnerschaft“) ein, der von Bundesrechts wegen in Bereichen wie dem Erbrecht, dem Ausländerrecht, dem Steuerrecht sowie dem Sozialversicherungsrecht und der beruflichen Vorsorge gleiche Auswirkungen hat wie die Ehe. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist auf den 1. Januar 2007 geplant. Im Hinblick darauf werden mit dieser Vorlage verschiedene kantonale Gesetze dem neuen Bundesrecht angepasst. Es betrifft dies einerseits die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte für die im Partnerschaftsgesetz vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen während sowie bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Diese Zuständigkeiten werden analog wie bei den entsprechenden Anordnungen im Eherecht geordnet. Andererseits werden in mehreren Gesetzen Anpassungen vorgenommen, soweit dort Rechtsfolgen an den Zivilstand einer Person geknüpft werden (so z.B. bei den Ausstandsbestimmungen). In neueren Erlassen wurde darauf geachtet, sowohl die männlichen als auch die weiblichen Begriffe zu verwenden. Dies war indes bei älteren, rein männlich formulierten Erlassen (z.B. in § 92 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation) aus Gründen der sprachlichen Einheitlichkeit (gemäss den Richtlinien zur Gesetzestechnik) nicht möglich.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)¹⁾ enthält bereits detaillierte Regelungen zu den Wirkungen dieses neuen Zivilstands in den verschiedenen Rechtsgebieten. Im Anhang enthält es zahlreiche Änderungen in allen denjenigen Bundesgesetzen, in denen der neue Zivilstand berücksichtigt werden muss. Dieses Vorgehen des Bundes bedeutet für die Kantone, dass sie in der Umsetzung dieses Gesetzes keinen grossen gesetzgeberischen Spielraum geniessen. Sie haben sich vielmehr an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten.

Der neue Personenstand für zwei Personen gleichen Geschlechts lautet „in eingetragener Partnerschaft“ (Art. 2 Abs. 2 PartG). Wurde eine solche Partnerschaft aufgelöst, lautet der Zivilstand „aufgelöste Partnerschaft“ (Botschaft zum Partnerschaftsgesetz²⁾, Ziff. 2.1 Art. 2). Die Voraussetzungen und die Gültigkeit dieses Instituts sind denjenigen der Ehe nachempfunden. Die Zivilstandsämter werden die Partnerschaft gestützt auf die entsprechende Erklärung der betroffenen Paare elektronisch beurkunden (vgl. Art. 39 Abs. 1 ZGB).

Die Pflichten in einer eingetragenen Partnerschaft, die Wirkungen derselben und deren Auflösung wurden sinngemäss an diejenigen einer Ehe angelehnt. Bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erklärt Artikel 35 PartG die Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss als anwendbar. Dieser Verweis erfasst für das Auflösungsverfahren auch die einschlägigen kantonalen Zivilprozessbestimmungen³⁾. Es genügt daher, im kantonalen Recht die gerichtliche Zuständigkeit zu regeln.

Gemäss dem Partnerschaftsgesetz werden die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in den wichtigen Bereichen *Begründung*, *Wirkung* und *Beendigung* analog der Ehe behandelt (Ausnahmen: Ausschluss der Adoption sowie fortpflanzungsmedizinischer Verfahren). Somit erfassen allgemeine Begriffe in kantonalen Gesetzen wie „Angehöriger“ oder „Familie“ - von einzelnen Ausnahmen abgesehen - ebenso wie die Ehepaare auch Personen in eingetragener Partnerschaft. Es wird deshalb darauf verzichtet, die Gesetzesbestimmungen, welche solche Begriffe verwenden, jedes Mal um die eingetragene Partnerschaft zu erweitern.

Der Bund benützt die Einführung des Partnerschaftsgesetzes, um neben der neuen *eingetragenen Partnerschaft* noch einen weiteren neuen Begriff einzuführen, nämlich den der *faktischen Lebensgemeinschaft*⁴⁾. Dieses bisher gemeinhin als Konkubinat bezeichnete Verhältnis meint die durch eine gewisse Dauer gefestigte hetero- oder homosexuelle Partnerschaft, ohne dass dies durch die Begründung eines offiziellen Personenstands manifestiert wird. Dass z.B. Entscheidungsträger in Sachen ihrer Konkubinatspartner in den Ausstand treten müssen, ist schon heute allgemein anerkannt⁵⁾. Mit der vorliegenden Revision soll dies bei den Ausstands-, Ablehnungs- und Unvereinbarkeitsbestimmungen sowie bei den Zeugnisverweigerungsrechten im kantonalen Recht noch klar zum Ausdruck gebracht werden.

¹⁾ BBl 2004, 3137.

²⁾ BBl 2003, 1288.

³⁾ vgl. Botschaft in BBl 2003, 1349 (Ziff. 2.4.3 der Botschaft).

⁴⁾ vgl. BBl 2003, 1351 (Ziff. 2.5.4 der Botschaft).

⁵⁾ vgl. BBl 2003, 1352 (Ziff. 2.5.5 der Botschaft).

1.1 Vernehmlassungsverfahren

In Anbetracht der geringen Änderungen des kantonalen Rechts wurde ausnahmsweise auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

1.2 Erwägungen, Alternativen

Der Kanton Solothurn muss die kantonale Gesetzgebung an das vom Stimmvolk beschlossene neue Bundesgesetz anpassen. Dies soll mit dieser Vorlage, soweit erforderlich, getan werden.

2. Verhältnis zur Planung

Es handelt sich um eine Anpassung an neues Bundesrecht. Sie erfolgt unabhängig von anderen Gesetzgebungsprojekten, welche der Kanton ebenso auf Grund neuen Bundesrechts oder auf eigene Initiative angegangen ist. Neben der Anpassung der Gesetze werden auch diverse Verordnungen an das neue Institut anzupassen sein. Ebenso bedingt der neue Zivilstand kleinere Anpassungen am GAV und am Reglement der kantonalen Pensionskasse durch die dafür zuständigen Gremien. Infolge des unbedeutenden Ausmasses ist das Geschäft nicht Teil des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes 2005 - 2009.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die mit dem neuen Gesetz vorzunehmenden Anpassungen sind nicht kostenneutral. Die Einführung eines neuen Zivilstands macht bei den Zivilstandsämtern Software-Anpassungen, Anpassungen von Formularen und Schulung der Mitarbeitenden notwendig. Entsprechendes gilt auch für die Amtschreibereien und das kantonale Steueramt. Bei den Gerichten werden die Entscheide, die sie nach dem Partnerschaftsgesetz zu treffen haben, als neue Aufgaben hinzukommen. Der Mehraufwand in diesen Bereichen wird allerdings nicht sehr gross sein.

Dank der Gleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe haben diese Personen Anspruch auf die steuerlichen Vorteile, die bisher nur Ehepaare geltend machen können (z.B. Zweiverdienerabzug, Besteuerung zum milderen Verheirateten-Tarif). Auf der andern Seite aber werden ihre Einkünfte und ihr Vermögen wie bei Verheirateten zusammengerechnet, was die Progression erhöht. Ob sich dadurch für ein gleichgeschlechtliches Paar insgesamt eine höhere oder eine geringere Steuerbelastung ergibt, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab, insbesondere von der Verteilung der Einkünfte auf die beiden Partner oder Partnerinnen. Angesichts dieser Unsicherheit und der zu erwartenden relativ geringen Zahl von eingetragenen Partnerschaften (der Bundesrat geht in seiner Botschaft für die ganze Schweiz in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes von deutlich weniger als 1000 Eintragungen aus¹⁾) können die Auswirkungen auf den Ertrag bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vernachlässigt werden. Die Entlastung bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern fällt bei den Betroffenen zweifellos ins Gewicht, für den Steuerertrag dürfte die Bedeutung aber – von Einzelfällen abgesehen – ebenfalls gering sein.

Im Bereich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden durch Leistungen an eingetragene Partnerinnen und Partner gewisse Mehrkosten anfallen.

¹⁾ BBl 2003, 1300 ff. (Ziff. 1.3.2 der Botschaft).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Vollzug des neuen Partnerschaftsgesetzes ist primär bei den Zivilstandsämtern angesiedelt. Dort ist das Personal über das neue Recht zu schulen. Informatik und Formulare sind punktuell anzupassen. Das neue Recht zieht auch bei den Amtschreibereien eine Anpassung der Informatik, von Formularen sowie einzelner Weisungen des Amtschreiberei-Inspektorates nach sich. Beim kantonalen Steueramt muss die Informatik in den Bereichen Steuerregister und Betreuung von Steuerschuldnern überprüft und allenfalls angepasst werden. Anpassungen ergeben sich auch bei den Formularen der Steuererklärung und bei der Wegleitung.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden ihre Erlasse punktuell anpassen müssen. Dafür wird ihnen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Steuern auf Gemeindeebene gilt das oben in Ziff. 3.1 Gesagte.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Vorbemerkung: Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Gemäss den Richtlinien zur Gesetzestchnik¹⁾ sollen Erlasstexte grundsätzlich so formuliert sein, dass sie Frauen und Männer in gleicher Weise ansprechen. So sollen bei Personenbezeichnungen i.d.R. männliche und weibliche bzw., soweit möglich, geschlechtsneutrale Begriffe verwendet werden. Dabei ist jedoch die Ausnahme zu beachten, wonach in bestehenden, rein männlich formulierten Erlassen ebenfalls nur männliche Begriffe zu verwenden sind. Diesen Grundsätzen folgend werden je nach Gesetz, das anzupassen ist, entweder beide Formen, eine geschlechtsneutrale Umschreibung oder nur die männliche Form verwendet. Im Falle von §§ 8 und 27 EG ZGB wird - entsprechend der vorbestehenden Formulierung der Paragraphen - nur die weibliche Form verwendet.

4.2 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

§§ 8 und 27 EG ZGB

Die Änderungen in §§ 8 und 27 EG ZGB bezwecken die Ausdehnung der Ausstandsbestimmungen bei der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung auf eingetragene Partner und Partnerinnen sowie auf Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben. Die Schwägerschaft ist abschliessend in dem (mit dem PartG) geänderten Art. 21 ZGB geregelt. Insbesondere hält dessen Absatz 2 fest, dass die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft die Schwägerschaft nicht aufhebt. Deshalb kann der letzte Satz in § 8 Absatz 1 Buchstabe b gestrichen werden.

§ 55 EG ZGB

Hier wird die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten, über die Ehesfähigkeit zu entscheiden, begründet für den Fall, dass der gesetzliche Vertreter bei einer entmündigten Person seine Zustimmung zur Eheschliessung verweigert (Art. 94 Abs. 2 ZGB). Durch den neuen Absatz 2 erhält er auch die Zuständigkeit für den entsprechenden Entscheid betreffend den Voraussetzungen für die Eingehung der eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 3 Absatz 2 PartG. Hier, wie auch in den folgenden Fällen, da das EG ZGB den Amtsgerichtspräsidenten für zuständig erklärt, ist nach § 237 Absatz 1 ZPO das summarische Verfahren anwendbar.

¹⁾ Herausgegeben von der Staatskanzlei, Stand: 1. Januar 2006.

§ 59 EG ZGB

Wie bei der Ehe ist hier die Zuständigkeit, die Klage auf Ungültigerklärung von Amtes wegen zu erheben (Art. 9 Abs. 2 PartG), dem Staatsanwalt zu übertragen. Dazu genügt die Ergänzung der Sachüberschrift mit dem entsprechenden Gesetzesartikel.

§ 60^{ter} EG ZGB

§§ 60 und 60^{bis} EG ZGB betreffen die Vollstreckung des Unterhaltsanspruches *nach* einer Ehescheidung oder -trennung. So ist das Oberamt zuständig, der unterhaltsberechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches nach Artikel 131 ZGB in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen. Weiter ist der Amtsgerichtspräsident zuständig, wenn die unterhaltsverpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht vernachlässigt, ihre Schuldner anzuweisen, Zahlungen direkt an die unterhaltsberechtigte Person zu leisten oder die Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge anzuordnen (Art. 132 ZGB). Nachdem Artikel 34 Absatz 4 PartG die Bestimmungen über den nachehelichen Unterhalt bei der eingetragenen Partnerschaft für sinngemäss anwendbar erklärt, ist im neuen § 60^{ter} EG ZGB auch für die Zuständigkeit sinngemäss auf §§ 60 und 60^{bis} zu verweisen.

§ 61 EG ZGB

Hier wird der Amtsgerichtspräsident zur Anordnung verschiedener eheschutzrechtlicher Massnahmen für zuständig erklärt. Er soll daher auch für die entsprechenden Massnahmen bei eingetragenen Partnerschaften zuständig sein (Art. 13 Abs. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 15 Abs. 4, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 17 Abs. 4, 22 PartG).

§ 67 EG ZGB

Hier wird der Amtsgerichtspräsident für verschiedene Anordnungen im Bereich des ehelichen Güterrechts zuständig erklärt. Es rechtfertigt sich, die im PartG vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vermögensrecht der eingetragenen Partner in dieser Bestimmung ebenfalls dem Amtsgerichtspräsident wie folgt zuzuweisen:

Buchstabe a: Auflösung eines Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG). Das PartG kennt für die eingetragene Partnerschaft grundsätzlich nur die Gütertrennung (Art. 18 Abs. 1 PartG). Jedoch können die Partner in einem öffentlich zu beurkundenden Vermögensvertrag nach Artikel 25 PartG eine besondere Regelung vereinbaren. Ein solcher Vermögensvertrag kann nach Artikel 25 Absatz 4 PartG in sinngemässer Anwendung von Artikel 185 ZGB vom Gericht aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. In Buchstabe a ist daher auch dieser Fall aufzuführen.

Buchstabe b: Analog zum Güterrecht der Ehegatten sieht Artikel 23 PartG auch die Einräumung von Zahlungsfristen durch das Gericht und die Anordnung der Sicherstellung vor (vgl. Art. 203 Abs. 2 ZGB).

Buchstabe d: Der Anspruch auf Inventaraufnahme, welchen Ehegatten gegeneinander haben, kann beim Gericht durchgesetzt werden. Dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft (Art. 20 Abs. 1 PartG).

§ 68 EG ZGB

Nach dieser Bestimmung sind Urteile, welche das Güterrecht betreffen, dem Amtschreiber zu übermitteln, welcher dann die Güterausscheidung vornimmt. Eine solche ist bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nur erforderlich, wenn ein Vermögensvertrag im Sinne von Artikel 25 PartG abgeschlossen wurde. Absatz 4 legt die Zuständigkeit entsprechend fest. In der

Sachüberschrift sind die Artikel 154 und 155 ZGB nicht mehr aufzuführen, da diese aufgehoben wurden.

§ 69 EG ZGB

Hier sind neu die - ebenfalls wie Eheverträge öffentlich zu beurkundenden - Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft zu nennen.

§ 349 EG ZGB

Im Bürgschaftsregister ist inskünftig auch die Zustimmung des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin einzutragen.

4.3 Änderung der Zivilprozessordnung

§ 52 ZPO

Nach § 52 Absatz 1 Buchstabe a ZPO sind Gerichtsverhandlungen in bestimmten familienrechtlichen Prozessen nicht öffentlich. Hier sind neu auch Prozesse nach PartG aufzuführen.

§ 119 ZPO

Absatz 2 regelt, durch welche Personen sich eine Partei an einer Aussöhnungsverhandlung vertreten lassen kann. Hier ist in Buchstabe b neben dem Ehegatten auch der eingetragene Partner zu nennen.

§ 172 ZPO

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist neben dem eingetragenen Partner neu auch auf Personen auszudehnen, welche mit dem Zeugen eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Solche Verhältnisse sind in ihrer Bedeutung oftmals mit einer Verlobung oder Ehe vergleichbar.

§ 224 ZPO

Für die Ungültigerklärung der Ehe (Ziff. II. Bst. c) und die Ehescheidung (Ziff. II. Bst. e) ist das Untersuchungsverfahren anwendbar, bei welchem das Gericht die Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hat. Dieses Verfahren ist auch für die Ungültigerklärung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft angebracht, weshalb die Bestimmung entsprechend zu ergänzen ist.

Hingegen sind keine Anpassungen in den §§ 229-231 ZPO (Verfahren bei Ehescheidung) nötig, denn diese Verfahrensbestimmungen sind bereits kraft Artikel 35 PartG sinngemäss auch bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft anzuwenden.

4.4 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 10 GO

§ 10 Buchstabe c GO weist die Zuständigkeit dem Amtsgerichtspräsidenten unter anderem bei der Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung zu. Diese Einzelrichterzuständigkeit soll auch gelten bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.

§ 92 Buchstabe a GO

Die Bestimmung regelt die Ausschlussfälle für Gerichtspersonen. Sie ist um den eingetragenen Partner und um die Person, welche mit der Gerichtsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führt, zu erweitern.

4.5 Änderung der Strafprozessordnung

§ 63 StPO

Diese Bestimmung über das Zeugnisverweigerungsrecht ist um den eingetragenen Partner zu erweitern. Dass auch der „Lebenspartner“ das Zeugnis verweigern darf, ist hier bereits bisher bestimmt. Im Sinne einer einheitlichen Formulierung soll auch hier (wie beim Zeugnisverweigerungsrecht in § 172 ZPO) der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft verwendet werden.

§ 223 Absatz 1 StPO

Ein Begnadigungsgesuch soll für den Verurteilten neu neben dem Ehegatten auch durch den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin gestellt werden können.

4.6 Änderung des Stipendiengesetzes

In §§ 8 Absatz 2 und 3 sowie 9 Absatz 1 Stipendiengesetz ist die Gleichstellung der eingetragenen Partner und Partnerinnen mit den Ehegatten bzw. mit den verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen zu vollziehen.

4.7 Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

§ 23 StPG

§ 23 des Gesetzes über das Staatspersonal regelt die Ausschlussverhältnisse, indem Verwandte und Verschwägte bestimmte Staatsfunktionen nicht gleichzeitig bekleiden dürfen. So dürfen z.B. Verwandte in direkter Linie und Verschwägte eines Mitgliedes des Regierungsrates nicht dem Obergericht oder einem Amtsgericht angehören. In § 23 Absatz 4 wird geregelt, dass für Ehegatten die Ausschlussbestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 sinngemäss gelten. Im neuen Partnerschaftsgesetz des Bundes wird die eingetragene Partnerschaft weitgehend der Ehe gleichgestellt, was zur Folge hat, dass die erwähnten Ausschlussbestimmungen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen gelten müssen. Der Bund führt im Partnerschaftsgesetz auch den Begriff "faktische Lebensgemeinschaft" ein. Die erwähnten Ausschlussbestimmungen müssen demnach auch für Personen, welche durch faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, gelten.

Mit der Änderung von § 23 des Gesetzes über das Staatspersonal wird auch die Ausstandsbestimmung nach § 41 Absatz 1 dieses Gesetzes erweitert. Staatsbedienstete haben nach geltendem Recht in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, welche die Rechte und Pflichten sowie die materiellen Interessen derjenigen Personen unmittelbar berühren, denen sie im Sinne von § 23 verbunden sind. Das sind nach geltendem Recht Verwandte in direkter Linie, Verschwägte und Ehegatten. Neu haben sie auch in den Ausstand zu treten, wenn Rechte und Pflichten oder materielle Interessen von Partnern oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft zur Diskussion stehen, was sachgerecht ist.

Übergangsbestimmung

Das in § 23 eingeführte Ausschlussverhältnis der faktischen Lebensgemeinschaft soll erst bei der Neubestellung von Behörden zur Geltung kommen.

4.8 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

4.8.1 Allgemeines

Eines der wesentlichen Ziele des Partnerschaftsgesetzes ist die steuerliche Gleichstellung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren mit Ehepaaren. Bei den direkten Steuern verfügt der Bund – gestützt auf Art. 128 und 129 BV¹⁾ – sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Grundstückgewinnsteuer) über die notwendige Gesetzgebungskompetenz. Entsprechend hat er im StHG²⁾ die Gleichstellung bezüglich der direkten Steuern für die Kantone verbindlich vorgeschrieben. In diesem Bereich bleibt dem Kanton nur, die bundesrechtliche Vorgabe im eigenen Recht nachzuvollziehen.

Etwas differenzierter ist die Frage bei den indirekten Steuern, die das Steuergesetz als Nebensteuern bezeichnet, zu beurteilen. Nach der Bundesverfassung ist der Bund nicht befugt, Vorschriften über die kantonalen indirekten Steuern zu erlassen. Die Problematik stellt sich ausser bei den Handänderungssteuern vor allem bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Während Ehegatten von diesen Steuern befreit sind, gelten nicht verheiratete, homo- oder heterosexuelle Lebenspartner als Nicht-Verwandte. Diese sind der höchsten Steuerklasse zugeteilt, in der die maximale Steuerbelastung 30 % beträgt. Auch wenn dem Bund die Kompetenz fehlt, den Kantonen in einem Gesetz eine absolute Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften mit Ehen vorzuschreiben, bedeutet dies keineswegs, dass sie diesbezüglich völlig frei wären. Denn wie schon der Bundesrat in seiner Botschaft ausgeführt hat, sind zwei Aspekte zu berücksichtigen³⁾:

- In ihrer Gesetzgebung haben die Kantone darauf zu achten, dass sie Bundesprivatrecht weder vereiteln noch massiv erschweren. Das Partnerschaftsgesetz stellt eingetragene Partnerschaften erbrechtlich den Ehen gleich. Damit gilt die eingetragene Partnerschaft als Teil des Bundesprivatrechts, das kantonale Steuernormen nicht vereiteln oder erheblich beeinträchtigen dürfen.
- Die Verfassung enthält ein Diskriminierungsverbot wegen der Lebensform (Art. 8 Abs. 2 BV). Aus den parlamentarischen Debatten zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass darunter u.a. ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung verstanden wird. Dieses Verbot richtet sich an alle rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden (Art. 35 Abs. 2 BV), also auch an die Kantone.

Daraus lässt sich ableiten, dass die Kantone inskünftig eingetragene Partnerschaften bei der Erbschaftssteuer gleich wie Ehen behandeln sollten, selbst wenn der Bund keine entsprechende Norm ins Gesetz aufnehmen kann.

Es kann offen bleiben, ob ein Kanton Bundeszivilrecht vereitelt oder unnötig erschwert, wenn er von eingetragenen Partnern und Partnerinnen Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt, die sich massvoll von jener von Ehegatten unterscheidet. Denn nach unserer Beurteilung ist es nichts als folgerichtig, Personen in eingetragener Partnerschaft auch bezüglich der Nebensteuern die

¹⁾ Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101.

²⁾ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz); SR 642.14.

³⁾ BBl 2003, 1327 (Ziffer 1.7.10.3 der Botschaft).

gleichen Rechte und Pflichten einzuräumen wie Ehegatten. Auf unnötige Unterscheidungen ist zu verzichten.

4.8.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14 Absatz 1 StG

Der zweite Satz wird aufgehoben, weil sich die Norm hier am falschen Platz befindet. Da eine entsprechende Regelung auch für eingetragene Partnerschaften zu treffen ist, wird die Bestimmung sowohl für Ehen als auch für eingetragene Partnerschaften systematisch richtig in § 146 eingefügt (siehe dort).

§ 14^{bis} StG

Der erste Absatz ordnet in grundsätzlicher Weise an, dass Einkommen und Vermögen von Personen in eingetragener Partnerschaft gleich wie bei Ehepaaren zusammengerechnet werden. Die Generalklausel in Absatz 2 stellt eingetragene Partner und Partnerinnen den Ehegatten rechtlich gleich. Diese erlaubt es darauf zu verzichten, im ganzen Titel „A. Die direkte Staatssteuer“ des Steuergesetzes Bestimmungen, welche Begriffe wie Ehepaar, Verheiratete usw. verwenden, um die eingetragene Partnerschaft zu erweitern. Das gilt auch für den Titel „C. Die Gemeindesteuern“, da die Vorschriften über die Staatssteuern auch für die Gemeindesteuern anwendbar sind (§ 246 Abs. 1 StG). Hier trifft dies insbesondere auf die Kirchensteuern zu, die bei gemischt-konfessionellen Familien und folglich neu auch bei registrierten Partnerschaften von den verschiedenen Kirchgemeinden anteilig erhoben werden (§ 249 Abs. 3 und 4 StG). Hingegen werden die wenigen Bestimmungen im Titel „B. Die Nebensteuern des Staates“, welche Ehegatten betreffen, entsprechend um die eingetragene Partnerschaft ergänzt.

§ 18 Absatz 2^{bis} StG

Das Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft weist Besonderheiten gegenüber dem ehelichen Güterrecht auf. Um vermögensrechtliche Vereinbarungen zu Lasten des Fiskus zu verhindern, haftet der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin für Steuerschulden des oder der Verstorbenen auch mit dem Betrag, den er oder sie aufgrund der vermögensrechtlichen Begünstigung erhält.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe e StG

Redaktionelle Korrektur. Der Begriff „Ehefrau“ wird durch „Ehegatte“ ersetzt, der sowohl für den Mann als auch für die Frau stehen kann.

§ 146 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} StG

Gemäss Absatz 1 bestimmt sich der Veranlagungsort in erster Linie nach der persönlichen Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen, d.h. er befindet sich am Wohnsitz. Nach dem seit 1988 geltenden Eherecht können Ehegatten einen getrennten Wohnsitz haben. Wenn sich die beiden Wohnsitze in verschiedenen Gemeinden im Kanton befinden, erfolgt nur eine Veranlagung aufgrund einer einzigen Steuererklärung. (Nur) für diesen Fall hat das Gesetz bisher in § 14 Absatz 1 festgehalten, dass die Veranlagung am Wohnsitz des Ehemannes vorzunehmen ist. Daran ist festzuhalten. Die Bestimmung ist aber systematisch richtig einzuordnen. Bei eingetragenen Partnerschaften muss für diese Fälle ein anderes Kriterium gefunden werden. Es erscheint sachgerecht, dabei auf das Alter abzustellen.

§ 207 Absatz 1 Buchstabe b StG

Gleich wie Handänderungen zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes sollen auch solche zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung der vermögensrechtlichen Regelung im Sinn von Artikel 25 PartG von der Handänderungssteuer befreit sein. Der Anwendungsbereich dürfte bei den eingetragenen Partnerschaften wesentlich eingeschränkter sein, da ihnen eine der Gütergemeinschaft entsprechende Regelung nicht zur Verfügung steht.

§ 212 StG

Liegenschaftsgeschäfte unter Personen in eingetragener Partnerschaft, die keine Folge der Begründung, Änderung oder Aufhebung der vermögensrechtlichen Regelung darstellen, sollen wie Geschäfte unter Ehegatten mit 1.1 % besteuert werden.

§§ 225 und 236, je Absatz 1 Buchstabe a StG

Eingetragene Partner und Partnerinnen sollen gleich wie Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

§ 231 Absatz 1 StG

Die eingetragene Partnerschaft begründet gleich wie die Ehe eine Schwägerschaft. Dem ist auch bei der Einteilung der Erben in die günstigere Steuerklasse von Verschwägerten Rechnung zu tragen.

4.9 Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes

§ 78 GVG

Die Anpassung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ergibt sich aus den allgemeinen Ausführungen. Angelehnt werden kann insbesondere an die Anpassungen im Steuerrecht. Die Feuerwehersatzabgabe fällt als Kausalabgabe zwar nicht unter das Steuerrecht; dessen analoge Betrachtung erscheint aber als sinnvoll. Unter dem Eindruck des neuen Bundesgesetzes würde es sogar eine Rechtsungleichheit darstellen, wenn zwei Partner in eingetragener Partnerschaft beide eine ganze Feuerwehersatzabgabe entrichten müssten, während bei Ehegatten jeder nur eine halbe Abgabe schuldet. Dasselbe gilt für die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe des anderen Partners, wenn einer der Partner persönlich Feuerwehrdienst leistet.

4.10 Änderung des Gemeindegesetzes

Im Gemeindegesetz sind die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten bei der Bekleidung von Ämtern sowie über die Abtretungspflicht an das Partnerschaftsgesetz anzupassen. Die Abtretungspflicht für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft ist in § 117 GG ist zwar bereits enthalten („Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen“). Im Sinne der Einheitlichkeit wird hier nun der bundesrechtlich eingeführte Begriff der „faktischen Lebensgemeinschaft“ verwendet. Bei den Übergangsbestimmungen wird den Gemeinden eine Frist von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung eingeräumt, um ihre Erlasse soweit nötig anzupassen. Auf eine Ausdehnung der Unvereinbarkeiten für Gemeindeämter bei faktischer Lebensgemeinschaft wird verzichtet, um die Besetzung dieser Ämter nicht weiter zu erschweren.

4.11 Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

Die eingetragenen Partner und Partnerinnen werden den Ehegatten bei den Voraussetzungen der Einbürgerung (§§ 7 und 14 BüG) und bei der Bürgerrechtsentlassung (§ 26 BüG) gleichgestellt. In § 7 Absatz 2 wird zugleich ein begrifflicher Fehler der Teilrevision vom 24. Januar 2006 behoben: Seit dem 1. Januar 2000 kennt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁾ den Begriff der „elterlichen Sorge“ anstelle von „elterliche Gewalt“.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage stellt eine zwingende Anpassung des kantonalen Rechts an die Vorgaben des Bundesrechts im Zusammenhang mit dem neuen Partnerschaftsgesetz dar.

5.2 Zuständigkeit

Beschliesst der Kantonsrat die mit dem Beschlussesentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ SR 210.

7. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. April 2006 (RRB Nr. 2006/697), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;

§ 27 Buchstabe b lautet neu:

- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Beglaubigten eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Kinder und der Eltern.

§ 55. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG⁴⁾).

§ 59. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 59. Klage, Art. 106 ZGB, Art. 9 Abs. 2 PartG

Als § 60^{ter} wird eingefügt:

§ 60^{ter}. III. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Art. 34 PartG

§§ 60 und 60^{bis} gelten sinngemäss für den Unterhaltsbeitrag nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 61 lautet neu:

§ 61. A. Eheschutzrechtliche Massnahmen, Art. 166 ff. ZGB, und Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft, Art. 13-17, 22 PartG

Der Amtsgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

¹⁾ SR 210.
²⁾ BGS 111.1.
³⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).
⁴⁾ SR 211.231.

- a) Ermächtigung zur ausserordentlichen Vertretung (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB, Art. 15 Abs. 2 PartG);
- b) Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung (Art. 169 Abs. 2 ZGB, Art. 14 Abs. 2 PartG);
- c) Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden (Art. 170 Abs. 2 ZGB, Art. 16 Abs. 2 PartG);
- d) Eheschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft (Art. 172-179 ZGB, Art. 13 Abs. 2, 13 Abs. 3, 15 Abs. 4, 17 Abs. 2, 17 Abs. 4, 22 PartG).

§ 67 lautet neu:

§ 67. A. Zuständigkeit

Art. 185 ff, 195 a, 203, 218, 230, 235, 250 ZGB, Art. 11 SchlTZGB, Art. 20, 23, 25 PartG

Der Amtsgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung (Art. 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1 ZGB) und Aufhebung eines Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG);
- b) Ansetzung von Zahlungsfristen und Anordnung der Sicherstellung (Art. 203 Abs. 2, 218 Abs. 1, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 ZGB, Art. 11 SchlTZGB, Art. 23 PartG);
- c) Zustimmung zur Ausschlagung und Annahme von Erbschaften (Art. 230 Abs. 2 ZGB);
- d) Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme (Art. 195 a Abs. 1 ZGB, Art. 20 Abs. 1 PartG).

§ 68.

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 68. B. Güterrechtliche Auseinandersetzung, Art. 192, 204, 236 ZGB, Art. 25 PartG

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die Partner einen Vermögensvertrag abgeschlossen haben (Art. 25 PartG).

§ 69 lautet neu:

§ 69. C. Eheverträge, Art. 182 ff. ZGB, und Vermögensverträge, Art. 25 PartG

Eheverträge und Vermögensverträge werden vom Amtschreiber oder vom Notar verkündet, auch wenn sie Eigentumsverhältnisse an Grundstücken betreffen.

§ 349 Absatz 2 Buchstabe f lautet neu:

- f) Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO)¹⁾ :

§ 52

In Absatz 1 wird als Buchstabe a^{bis} eingefügt :

a^{bis}) in Prozessen nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 (PartG)²⁾;

§ 119 Absatz 2 Buchstabe b lautet neu:

b) durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner;

§ 172 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Verlobten, Ehegatten, eingetragenen Partner, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seinem Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Bruder oder Schwester, Schwager oder Schwägerin, Mündel, den Adoptiveltern oder dem Adoptivkind die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder einer schweren Beeinträchtigung der Ehre zuziehen kann, oder einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

§ 224 Ziffer II Buchstaben c und e lauten neu:

- c) Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 ZGB) und der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 ff. PartG);
- e) Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 ff. PartG);

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977³⁾ :

§ 10 Buchstabe c lautet neu:

- c) im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist, sowie über Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.

§ 92 Buchstabe a lautet neu:

- a) in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person oder von Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Art. 20 ZGB) verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht;

¹⁾ GS 83, 25 (BGS 221.1).

²⁾ SR 211.231.

³⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

3. **Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO)¹⁾ :**

§ 63 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 lauten neu:

b) Ehegatte, Verlobter oder eingetragener Partner des Beschuldigten sowie die mit diesem eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person;

² Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch dann, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, die das Verwandtschaftsverhältnis begründet hat.

§ 223 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger, seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner gestellt werden.

4. **Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985²⁾ :**

§ 8 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Wenn der Bewerber oder die Bewerberin das 25. Altersjahr überschritten hat und

a) verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder

b) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens seit zwei Jahren von den Eltern finanziell unabhängig ist,

wird von den Eltern ein Beitrag nur vorausgesetzt, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Wenn sich beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner in Ausbildung befinden, wird die Beitragsberechnung für jede Person aufgrund ihrer Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern beziehungsweise der für ihre Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

a) 13'000 Franken für Ledige;

b) 18'000 Franken für zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;

c) 26'000 Franken für Bewerber, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben zusammen, wenn sich beide in einer Ausbildung befinden.

Leben Kinder von Bewerbern in deren Haushalt, so wird der Höchstansatz pro Kind um 3000 Franken erhöht.

5. **Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG)³⁾ :**

§ 23 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Für Ehegatten, eingetragene Partner und eingetragene Partnerinnen sowie bei faktischer Lebensgemeinschaft gelten die Ausschlussbestimmungen sinngemäss.

Bei den Schluss- und Übergangsbestimmungen wird angefügt:

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom...

Das Ausschlussverhältnis der faktischen Lebensgemeinschaft ist erst bei der vollständigen oder teilweisen Neubestellung von Behörden zu beachten.

¹⁾ GS 85, 73 (BGS 321.1).

²⁾ GS 90, 81 (BGS 419.11).

³⁾ GS 92, 594 (BGS 126.1).

6. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG)¹⁾ :

§ 14 Absatz 1, 2. Satz, wird aufgehoben.

Als § 14^{bis} wird eingefügt:

§ 14^{bis}. 1^{bis}. Personen in eingetragener Partnerschaft

¹ Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

² Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Das gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 18. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Die überlebenden eingetragenen Partner oder Partnerinnen haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004²⁾ erhalten haben.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

e) für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt,

4'200

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.

§ 146. Als Absätze 1^{bis} und 1^{ter} werden eingefügt:

^{1bis} Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei solothurnischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist der Wohnsitz des Ehemannes Veranlagungsort.

^{1ter} Bei Personen in eingetragener Partnerschaft ist in diesem Fall der Wohnsitz des älteren Partners oder der älteren Partnerin Veranlagungsort.

§ 207 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft;

§ 212 lautet neu:

§ 212. V. Steuerberechnung

Der Steuersatz beträgt 2,2 %, bei Erwerb unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und durch Nachkommen die Hälfte.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;

¹⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).
²⁾ SR 211.231.

§ 231 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.

§ 236 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;

7. Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾:

§ 78 Absätze 4, 5 und 6 lauten neu:

⁴ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

⁵ Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

⁶ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

8. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG)²⁾ :

§ 112 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, Eltern, Kinder und Geschwister des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der Ressortleiter oder Ressortleiterinnen.

§ 113 Buchstabe a lautet neu:

a) Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen;

§ 114 lautet neu:

§ 114. 4. Gemeindeparlament

Mitglieder des Gemeinderates, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

§ 117 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;

¹⁾ GS 85, 945 (BGS 618.111).
²⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

Als § 217^{bis} wird eingefügt:

§ 217^{bis} II^{bis}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom...

Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom... an.

9. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993¹⁾

§ 7 lautet neu:

§ 7. Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche

¹ Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

³ Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

§ 26 lautet neu:

§ 26. Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche

Für Ehegatten sowie eingetragene Partner und Partnerinnen, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

III.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ GS 92, 776 (BGS 112.11).

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF. 3)
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)
Parlamentsdienste
BGS
GS